

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 5

14 Thesen gegen die Kirchen

Eine Auseinandersetzung
mit Forderungen in der FDP
zur Trennung von Kirche und Staat

von Felix Raabe

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

1974

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

Satz: Cotygrafo GmbH, Köln

Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln

Printed in Germany

ISBN 3-7616-0227-8

Die Thesen zum Verhältnis von Staat und Kirchen, die in der FDP zur Diskussion stehen, sind eine Herausforderung an die Kirchen. Die Denkweise, die hier zum Ausdruck kommt, und nicht zuletzt die Zumutung an die Kirchen, sich aktiv an der Verwirklichung dieser Thesen zu beteiligen, machen eine deutliche Antwort notwendig. Diese Thesen sind antikirchlich und antichristlich. Darüber können alle anderslautenden Beteuerungen nicht hinwegtäuschen. Das zeigt auch die Geschichte ihres Entstehens. Anfang 1973 hatten die Jungdemokraten ein sogenanntes Kirchenpapier beschlossen, das eindeutig antireligiös und kirchenfeindlich war.¹⁾ Damals stellten das FDP-Präsidiumsmitglied Frau Funcke und der inzwischen verstorbene FDP-Generalsekretär Flach übereinstimmend fest, „daß eine Aufgabe der Toleranz im religiösen Bereich auch eine Preisgabe des Liberalismus bedeuten würde und antireligiöse Einstellung mithin niemals liberal sein könne“. Flach machte darauf aufmerksam, daß die Kritik der Jungdemokraten an einer Kirche ansetze, die „so nicht mehr existiert“, und daß die Frontstellung des 19. Jahrhunderts heute nicht mehr gegeben sei.²⁾ Das FDP-Präsidium stimmte diesen Stellungnahmen vollinhaltlich zu.

Sechs Monate später legte ein Sonderausschuß der FDP unter dem Vorsitz von Frau Funcke eigene Thesen zum Verhältnis von Staat und Kirchen vor, und diese Thesen stimmten überraschenderweise wörtlich oder inhaltlich weitgehend mit den Forderungen der Jungdemokraten überein. Einige sind überhaupt nur auf dem Hintergrund dieser Forderungen verständlich.

1. These: *„Der Staat muß seine besonderen institutionellen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aufgeben. Die Einflußnahme des Staates auf die Besetzung kirchlicher Ämter ist zu beseitigen. Bischöfliche Treueide auf die Verfassung sind abzuschaffen. Die regionale Gliederung der Kirchen bedarf keiner staatlichen Mitwirkung.“*

Die These soll dem Unkundigen suggerieren, es gäbe bei uns Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf die Kirchen, die deren Freiheit beeinträchtigten. Das ist nicht der Fall. Im Grunde genommen sind es wenige Fragen etwa bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen, bei der Errichtung von Pfarreien und Bistümern, bei denen der Staat wegen der übergreifenden öffentlichen Bedeutung dieser Maßnahmen ein vertraglich genau festgelegtes Anhörungs- oder Mitspracherecht hat. Manche dieser Fragen könnten im gegenseitigen Einvernehmen von Staat und Kirche auch anders geregelt werden; dazu gehört u. a. die Frage der bischöflichen Treueide auf die Verfassung. Fest steht auf jeden Fall, daß durch diese Regelungen die Freiheit der Kirche nicht gefährdet ist, solange wir es mit einem demokratischen Rechtsstaat zu tun haben. Es wäre gerade Aufgabe aller Parteien, das Vertrauen in diesen demokratischen Rechtsstaat zu stärken und nicht

durch Mißtrauen auszuhöhlen. Nur wer aus unserem Staat einen Popanz macht, kann bischöfliche Treueide auf die Verfassung als für die Freiheit der Kirche abträglich ansehen.

2. These: „*Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist im weltanschaulich neutralen Staat für religiös und weltanschaulich gebundene Gruppen wie die Kirchen nicht geeignet, da diese keine staatlichen Aufgaben erfüllen. Im Rahmen des Privatrechts ist ein neues Verbandsrecht zu entwickeln, das der Bedeutung der Verbände und ihrem öffentlichen Wirken Rechnung trägt und auch für die Kirchen gilt.*“

Es gehört nicht begriffsnotwendig zum Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechts, daß sie staatliche Aufgaben wahrnimmt. Rundfunkanstalten, Anwalts-, Industrie- und Handelskammern u. a. m. sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen keine Staatsaufgaben. Sie haben diesen Status erhalten, weil der Staat die von ihnen repräsentierten Aufgaben für öffentlich bedeutsam hält.

Das gilt auch für die Kirchen. Bei ihnen kommt hinzu, daß sie in der Öffentlichkeit und speziell auch im Bereich der Verfassungsordnung die Wirklichkeit vergegenwärtigen, die die Grenzen des innerweltlichen, menschlich beeinflussbaren Wirkens übersteigt und auch die Unantastbarkeit von Menschenwürde und Grundrechten letztlich begründet – die Transzendenz. Dieser Wirklichkeit, die für die politische Freiheit von grundlegender Bedeutung ist, steht der Staat nicht indifferent gegenüber. Weil er sie für öffentlich bedeutsam hält, sanktioniert er die besondere öffentliche Stellung ihrer Repräsentanten, der Kirchen und Religionsgesellschaften, auch rechtlich.

Das ist weder eine systemwidrige Konzession noch eine Verletzung der weltanschaulich-religiösen Neutralität, weil sich der Staat ja nicht mit einer bestimmten Aussage über Transzendenz und mit einer bestimmten Konfession identifiziert. Das darf er nach der Verfassungsbestimmung „es besteht keine Staatskirche“ auch gar nicht (Art. 137 Abs. 1 Weimarer Verfassung in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz [GG]). Dieses Verfassungsgebot bedeutet aber nicht, daß der weltanschaulich neutrale Staat auf die öffentliche Repräsentanz der transzendenten Dimension des menschlichen Lebens überhaupt verzichten dürfte. „Theoretisch lassen sich selbstverständlich verschiedene Formen denken, die öffentliche Repräsentanz der Transzendenz öffentlich-rechtlich zu lokalisieren und zu verankern, und man kann daher abstrakt verschiedene Modelle diskutieren. In der politisch-historischen Wirklichkeit dagegen entwickelt sich in den einzelnen Ländern die rechtliche Stellung der Kirchen im Kontext der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse insgesamt, die man nicht einseitig abändern kann . . . Auch in Deutschland haben sich die öffentlichen Rechte der Kirchen in der Wechselbeziehung mit der allgemeinen ge-

schichtlichen Entwicklung sowie mit der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse überhaupt ausgebildet und stehen damit in einem notwendigen Zusammenhang. Dabei wurde ein Status erreicht, der sich für die Erfüllung der Aufgaben des Staates wie der Kirche bewährt hat und der verfassungsmäßigen Ordnung nicht nur nicht widerspricht, sondern deren Verwirklichung fördert.“³⁾

3. These *„Die Mitgliedschaft in Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird mit Wirkung für das staatliche Recht durch eine persönliche Beitrittserklärung nach Erreichen der Religionsmündigkeit erworben. Die Religionsmündigkeit beginnt mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Entsprechendes gilt für den Austritt aus Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften. Das heutige Verfahren, den Kirchenaustritt gegenüber staatlichen Stellen zu erklären, ist abzuschaffen. Die Wirkung von Taufe oder Beitritt im innerkirchlichen Bereich bleibt hiervon unberührt.“*

Die Zielrichtung dieser These ist klar. Mit ihrer Durchsetzung soll ein Prozeß allmählicher Auszehrung der Kirchen eingeleitet werden. In Verbindung mit der Forderung nach einer religiös völlig neutralisierten Schule, in der es keinen Religionsunterricht mehr geben soll, meint man die Kirchen entscheidend schwächen zu können. Wer soviel Angst vor der Prägung durch den Glauben hat wie die Thesen-Autoren, dem reicht es eben nicht, daß nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, das wesentlich von dem katholischen Zentrumsolitiker Wilhelm Marx formuliert worden ist, die Religionsmündigkeit mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres verbürgt ist und damit auch die Möglichkeit des Kirchenaustritts. Wie die Nationalsozialisten im „Warthegau“ 1941⁴⁾, wollen sie es erst gar nicht zu einem Eintritt kommen lassen, weil sie fürchten, daß die Bindung an die Kirche „verinnerlicht“ und ein Austritt nicht mehr so schnell vollzogen werden könnte. Weil sie das nicht so offen zugeben wollen, argumentieren sie mit der Sicherung des Freiheitsraumes oder spielen das „Elternrecht“ gegen „das unveräußerliche Recht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ aus. Daß nach den Erkenntnissen moderner Sozialisationsforschung die kindliche Lebensphase für die gesamte Persönlichkeitsbildung von entscheidender Bedeutung ist, werden sie vermutlich nicht bestreiten. Aber in ihrer Vorstellung von Persönlichkeitsentwicklung haben Religion und kirchliches Leben eben keinen Platz. Wie hieß es doch in den umfangreichen Begründungen zu dem Antrag der Jungdemokraten von Nordrhein-Westfalen zum Thema Liberalismus und Christentum, der von der Bundesdelegiertenkonferenz dieser Organisation verabschiedet wurde: „Die Deutung weltlichen Geschehens aus überirdisch-jenseitig verankerten, rational nicht überprüfbaren Inhalten, die

ein aufklärerisch motiviertes politisches Handeln verhindert, ist ein Kriterium jeder Religion.“

Zur Forderung nach Abschaffung des heutigen Verfahrens beim Kirchenaustritt muß daran erinnert werden, daß dieses Verfahren im Kulturkampf 1873 mit lebhafter Zustimmung der Liberalen eingeführt worden ist, um die Kirche zu treffen und jenen, die ihr den Rücken wandten, eine Austrittserklärung vor der zuständigen kirchlichen Stelle zu ersparen.

4. These: „Das im Personenstandsgesetz verankerte Recht zur Befragung nach der Religionszugehörigkeit ist zu streichen.“

Das Recht zur Befragung ist verfassungsrechtlich voll abgesichert und eine Verletzung des Freiheitsraumes der Bürger ausgeschlossen (siehe Art. 136 Abs. 3 Satz 2 Weimarer Verfassung in Verbindung mit Art. 140 GG). Das Personenstandsgesetz regelt auf dieser verfassungsrechtlichen Basis, daß niemand verpflichtet ist, eine Aussage zu machen (§ 11, 1; § 21, 1 PStG). Die Autoren müssen das wissen, aber es geht ihnen ja darum, den Kirchen das Hilfsmittel der Statistik zur Erfüllung ihrer Arbeit zu nehmen.

5. These: „Die Kirchensteuer ist durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen. Für die Überleitung sind ausreichende Fristen vorzusehen.“

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kirchensteuer kann nicht bestritten werden. Festzuhalten ist ferner, daß es sich bei der Kirchensteuer um eine Mitgliedssteuer handelt, deren Höhe von den Kirchen selbst festgesetzt wird und die nur jene Bürger betrifft, die einer Kirche angehören. Daraus ergibt sich als Konsequenz, daß die Frage der Kirchensteuer in ihren grundsätzlichen Aspekten, in ihren Modalitäten und Problemen vor allem eine interne kirchliche Angelegenheit ist. Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben durch die Kirchensteuer bringt die Kirchen nicht nur nicht in staatliche Abhängigkeit, sie garantiert vielmehr eine höchstmögliche finanzielle Unabhängigkeit nach allen Seiten. Gerade die Parteien kennen die vielfältigen Abhängigkeiten, die aus einer überwiegenden Spendenfinanzierung entstehen können. Nicht zuletzt deshalb hat gerade die FDP der Parteienfinanzierung durch den Staat lebhaft zugestimmt. Wer mit Recht hier keine die Freiheit gefährdende Abhängigkeit vom Staat sieht, sollte sie auch nicht bei der Kirchensteuer erblicken können, bei der der Staat lediglich den Einzug übernimmt.

Das staatliche Einzugsverfahren bei der Kirchensteuer ist eine Dienstleistung des Staates für die Kirchen, die mit der Zahlung von 3% des Kirchensteueraufkommens abgegolten wird. Durch dieses Verfahren wird weder staatliche mit kirchlicher Autorität verquickt noch werden die Kirchen oder der Staat in ihrer Unabhängigkeit gefährdet. Insgesamt erweist sich das

Kirchensteuereinzugsverfahren als eine gerechte und außerordentlich sparsame Einrichtung, die „den Bedürfnissen aller Beteiligten in einer erstaunlich modernen Weise gerecht wird.“⁵⁾

Die Einführung eines kircheneigenen Beitragssystems stellte eine Komplizierung und Verteuerung des Einzugsverfahrens mit empfindlichen Nachteilen für die Kirchen dar. Diese Forderung verwirklichen hieße überdies „den Versuch machen, unter Außerachtlassung der allgemeinen Entwicklung für den Bereich der finanziellen Beziehungen von Staat und Kirchen eine Schlacht des 19. Jahrhunderts noch nachzuholen, und zwar nachzuholen in einem Zeitpunkt, in dem man sich in anderen Ländern – in denen diese Schlacht im Gegensatz zu Deutschland tatsächlich geschlagen worden ist – bemüht, die oft extremen Folgen, die man heute eindeutig als Fehlentwicklungen ansieht, zu überwinden und auch in diesem Bereich zu einem . . . sozialadäquateren Denken und Verhalten zurückzufinden. Als modern und als systemkonform wird man deshalb diese Alternative bei genauerem Zusehen sicher nicht bezeichnen können“.⁶⁾

Im übrigen würde der Wegfall der Kirchensteuer heutiger Art eine spürbare Erhöhung der staatlichen Subventionen für soziale und kulturelle Funktionen der Kirchen zur Folge haben, die jetzt aus der Kirchensteuer finanziert werden. Diese Subventionen dürfte der Staat den Kirchen mindestens solange nicht verweigern, wie er sie auch anderen Einrichtungen und Institutionen, die derartige Funktionen erfüllen, gewährt. Täte er es dennoch, so wäre das eine eklatante Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und eine Diskriminierung der Kirchen. Dieser Schwierigkeit könnte der Staat freilich dadurch entgehen, daß er den Versuch machte, nicht nur die von den Kirchen, sondern auch die von anderen freien Trägern geleisteten sozialen und kulturellen Dienste selbst zu übernehmen. Abgesehen davon, daß damit eine staatliche Gleichschaltung erfolgen würde, die mit unserem freiheitlichen System nicht zu vereinbaren wäre, ist sehr zu bezweifeln, ob dieser Versuch je gelingen würde. Vermutlich wäre das Ergebnis, daß die bisher von freien Trägern geleisteten Dienste vom Staat – weil er anders kalkulieren muß – lückenhafter, schlechter und teurer erbracht würden. Auf der Strecke blieben die Menschen, einer fixen Idee geopfert, die die Verbannung des Christentums aus der Öffentlichkeit zum Ziel hat.

6. These: „Soweit das Grundgesetz und die Landesverfassungen Bestimmungen enthalten, die dem liberalen Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität widersprechen, sind sie zu ändern. Religiöse, weltanschauliche und moralische Vorstellungen einzelner Gruppen dürfen nicht durch Gesetz für alle verbindlich gemacht werden. Die eingeleitete Rechtsreform ist fortzusetzen. Auf die Verwendung sakraler Formen und Symbole (Schulgebet, Kreuzifix, Eid) ist im Bereich aller staatlichen Institutionen wie Gerichten, öffentlichen Schulen zu verzichten.“

Diese These macht besonders deutlich, daß es den Autoren darum geht, religiöse Äußerungen vollständig aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Nach ihr dürfte das Grundgesetz nicht mehr mit den Worten beginnen „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott“, die Erwähnung des Sittengesetzes in Artikel 2 GG müßte gestrichen werden, der Religionsunterricht dürfte nicht mehr grundgesetzlich gesichert werden und die aus der Weimarer Verfassung von 1919 übernommenen Artikel über die Religionsgesellschaften wären ersatzlos zu tilgen.

Der zweite Satz der These versucht den Eindruck zu erwecken, als würden bei uns religiöse Vorstellungen gesetzlich verankert. Ein Beleg dafür wird freilich nicht geliefert. Was gemeint ist, läßt allerdings der nachfolgende Satz erkennen. Die Notwendigkeit der „Rechtsreform“ mit dem Ziel der „Liberalisierung“ in Sachen Pornographie, Ehescheidung, Schutz des ungeborenen Lebens ist ja immer wieder mit dem Abbau angeblich religiöser Vorstellungen in diesen Fragen begründet worden. Angesichts bestimmter Entwicklungen dieser „Rechtsreform“ stellt sich allerdings die Frage, ob wir nicht inzwischen auf dem Wege sind, die Vorstellungen laizistischer Kulturkämpferischer Minderheitengruppen durch Gesetz für alle verbindlich zu machen und den Staat auf die Identifikation mit diesen Vorstellungen festzulegen.

Zum Verzicht auf die Verwendung „sakraler Formen und Symbole“ im Bereich staatlicher Institutionen ist zu sagen, daß hier Fragen bewußt hochgespielt werden. Alle unsere Gesetze sehen z. B. in der Frage der Eidesleistung vor, daß der Eid auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden kann. Kreuz und Gebet in Bekenntnisschulen oder in ausdrücklich als christliche Gemeinschaftsschulen firmierten Einrichtungen können ernsthaft keine Verletzung des Grundsatzes weltanschaulicher Neutralität sein. Um Kreuze in Gerichtssälen muß es keinen erbitterten Streit zwischen Staat und Kirchen geben. Es kann allerdings dazu kommen, wenn diese Frage mit dem Ziel hochgespielt wird, Religion und Glaube ausschließlich in die individuelle Privatsphäre zu verweisen und sie zur „Privatschulle einzelner Individuen“ (Karl Marx) zu erklären. Wenn man weiß, daß hinter den Thesen jene weitergehenden Vorstellungen der Jungdemokraten stehen, nach denen das Christentum als repressiv-autoritär, anachronistisch, anti-emanzipatorisch, ausbeuterisch und irrational bezeichnet wird, dann handelt es sich hier nicht nur um eine vage Spekulation. Bei soviel antireligiösem Eifer fragt man sich, warum in den Thesen nicht auch die Forderung steht, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt und andere christliche Feiertage als staatlich anerkannte und gesetzlich geschützte Feiertage abzuschaffen.

7. These: *„Die bisherigen Staatsverträge mit den Kirchen (Kirchenverträge und Konkordate) sind wegen ihres Sonderrechtscharakters kein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln.*

Deshalb dürfen solche Verträge nicht neu abgeschlossen werden. Die bestehenden Kirchenverträge und Konkordate sind, soweit sie noch gültig sind, aufzuheben. Ihre Gegenstände sind durch Gesetz oder, soweit erforderlich, durch Einzelvereinbarungen neu zu regeln.“

Es ist falsch zu behaupten, Staatsverträge mit den Kirchen seien kein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Kirchen und Staat zu regeln. Religiöse Interessen sind nicht nur private, sondern immer auch öffentliche Interessen. Staat und Kirche treffen sich in denselben Menschen, und zwar entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag mit einem umfassenden Anspruch. Aus dieser Tatsache ergeben sich mannigfache Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen ihnen, die eine rechtliche Regelung erforderlich machen, die durch Klärung der Gemeinsamkeiten und Grenzen befriedet. Man muß nicht der Auffassung sein, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche könne einzig und allein vertraglich geregelt werden, aber es stellt sich die Frage, warum es nicht mehr vertraglich geregelt werden sollte, wo doch Kirchen und Staat mit den geltenden Verträgen gute Erfahrungen gemacht haben und der allgemeine Frieden durch sie erhalten und vermehrt worden ist. Es ist im übrigen ein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß der Staat sogar mit Personen und Verbänden Verträge schließen kann, z. B. Staatsverträge oder verwaltungsrechtliche Verträge. Warum dann nicht auch mit den Kirchen, deren „Unabhängigkeit und Eigenständigkeit“ (Bundesgerichtshof) der Staat anerkannt hat. Abgesehen davon, daß also der Vertragsschluß ein dem Verhältnis von Staat und Kirchen angemessenes Instrument ist, hat auch das Vertragsverfahren gegenüber dem einseitigen Gesetzgebungsakt den Vorzug, daß hier eine Atmosphäre des Vertrauens geschaffen und erhöhte Verbindlichkeit der Abmachungen für beide Seiten garantiert wird. Wie solche Verträge heute im einzelnen zu gestalten sind und mit wem sie geschlossen werden – etwa mit dem Heiligen Stuhl als Völkerrechtssubjekt oder mit der nationalen Bischofskonferenz – ist weniger eine grundsätzliche als eine politisch-praktische Frage, bei der auch die vernünftige Berücksichtigung der historischen Entwicklung eine Rolle spielt. Für die Kirche kann es dabei immer nur um die Frage gehen, wie sie ihren Heilsauftrag für die Menschen unter den gegebenen Bedingungen am besten erfüllen kann.

8. These: *„Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen (z. B. auf Grund der Säkularisierung von Kirchenvermögen im 19. Jahrhundert) sollen auslaufen. Etwaige Restablösungen sind unter Berücksichtigung der bisherigen Zahlungen des Staates zu bemessen. Steuer- und gebührenrechtliche Sondervorteile der Kirchen und Religionsgesellschaften sind aufzuheben (z. B. bei Grundsteuern, Grunderwerbssteuern, Verwaltungsgebühren, Verwaltungsgerichtsgebühren), da*

sie mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht vereinbar sind.“

Hier geht es um Fragen, die in Art. 138 Abs. 1 Weimarer Verfassung in Verbindung mit Art. 140 GG behandelt sind. Die dort geforderte Ablösung von Staatsleistungen kann nur unter Wahrung des Vermögensstandes der Kirchen gegen Entschädigung erfolgen. Als Kampfmaßnahme gegen die Kirchen war sie nicht gedacht. Eine Regelung der Verfahrensgrundsätze, die ausdrücklich vorgesehen war, ist nie erfolgt. Mit der Zeit hat sich aber ein Verfahren herausgebildet, nach dem wiederkehrende Leistungen (Dotationen) durch ständige Leistungen anderer Art (Geldrenten) abgelöst werden, andere Verpflichtungen (Baulasten etc.) durch einmalige oder ratenweise Zahlungen. Einige Bundesländer haben in Kirchenverträgen entsprechende Regelungen getroffen. Nicht betroffen sind staatliche Zuwendungen für bestimmte Sachaufgaben im Wohlfahrts-, Bildungs- und Kulturbereich, die von den Kirchen wahrgenommen werden. Abgabenbefreiungen und Steuervorteile kommen nicht nur Kirchen und Religionsgemeinschaften zugute. Sie finden u. a. ihre Begründung darin, daß der Steuerzweck bestimmter Gesetze nicht auf die jeweils Begünstigten zutrifft, weil sie z. B. keine nach wirtschaftlichem Gewinn strebenden Unternehmen sind, weil ihr Grundbesitz der Allgemeinheit dient, weil ihre Veranstaltungen nicht Vergnügen im Sinne des Vergnügungssteuergesetzes sind. wenn es nach ihnen ginge, müßten für unsere Kirchen und Dome Steuern gezahlt werden.

9. These: *„Bildung, Krankenpflege und soziale Versorgung sind öffentliche Aufgaben. Die öffentliche Hand muß eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen bereitstellen, die weltanschaulich neutral und für jederman zugänglich sind. Das Recht der freien Träger, in diesen Bereichen tätig zu sein, bleibt unberührt, doch ist ihr Vorrang gemäß dem Subsidiaritätsprinzip abzuschaffen. Staatliche Zuwendungen für Einrichtungen freier Träger dürfen nur gewährt werden, wenn die Einhaltung der Grundrechte in diesen Einrichtungen gesichert ist.“*

Öffentliche Aufgaben sind nicht ausschließlich dem Staat zuzuordnen. Im demokratischen Staat haben die freien Kräfte der Gesellschaft nach ihrer Leistungsfähigkeit und Bedeutung Anteil an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Der Staat ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß sie erfüllt werden und daß jeder zu seinem Recht kommen kann. Die Forderung, der Staat müsse weltanschaulich neutrale und für jedermann zugängliche Einrichtungen bereitstellen, unterschlägt, daß es derartige Einrichtungen von nichtkonfessionellen Trägern gibt, und unterstellt vor allem, daß z. B. konfessionelle Krankenhäuser nicht für jedermann zugänglich seien. Beides ist falsch. Wiederum ist die Absicht zu erkennen, das Wirken der Kirchen zu

diffamieren und damit ihre Ausweisung aus den Bereichen der Krankenpflege, der Jugend- und Sozialhilfe und der Bildung vorzubereiten. Diese Absicht wird noch deutlicher im letzten Satz der These. Die Anerkennung der Verfassung und damit die Einhaltung der Grundrechte ist selbstverständliche Voraussetzung jeder staatlichen Förderung. Die Thesen-Autoren wollen aber bei Unkundigen den Eindruck erwecken, in konfessionellen Einrichtungen würden die Grundrechte nicht respektiert und der Staat dulde das auch noch. Das ist eine Diffamierung.

10. These: *„Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule soll im gesamten Bundesgebiet die staatliche Regelschule sein, in der der Religionsunterricht nicht ordentliches Lehrfach bleibt, sondern in die unmittelbare Verantwortung der Religionsgemeinschaft übergeht. Die Möglichkeit, in Schulräumen Unterricht anzubieten, ist den Kirchen wie auch allen anderen gesellschaftlichen Gruppen zu eröffnen. Das Recht, private Schulen zu errichten und zu unterhalten, bleibt gewährleistet.“*

In der Sekundarstufe ist im gesamten Bundesgebiet die Gemeinschaftsschule Regelschule; in den meisten Ländern, dem Willen der großen Mehrheit der Eltern entsprechend, eine Schule, die auf christlichen Wertvorstellungen basiert. Zu diesem Charakter gehört auch der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, dessen Stellung und Erteilung „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ in Art. 7 des Grundgesetzes garantiert ist.

Wenn die Schule nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch einen Beitrag zur Beantwortung von Lebens- und Sinnfragen, zur Bildung dessen, was man heute „gesamtgesellschaftliche Konzeption“ nennt, leisten soll, dann kann sie gar nicht darauf verzichten, daß in ihr auch christliche Religion zur Darstellung gelangt; denn das Christentum ist nach wie vor das wichtigste Element kollektiver Orientierung und allgemeiner Sittlichkeit in unserem Lande. Eine Verletzung der weltanschaulich-religiösen Neutralität ist dadurch nicht gegeben; denn unsere Verfassung versteht diese Neutralität wohl als Distanz, nicht aber als Indifferenz des Staates gegenüber der Religion. Auch von einem Verstoß gegen die Gewissensfreiheit kann keine Rede sein, weil durch die Freiwilligkeit des Religionsunterrichtes Lehrer und Schüler nicht unter Gewissenszwang geraten.

11. These: *„Drei Alternativvorschläge:*

a) Die theologischen Fakultäten sind in religionswissenschaftlichen Fachbereichen zusammenzufassen. Diese Fachbereiche erhalten den gleichen Status wie alle anderen Fachbereiche der Universität. Sie arbeiten frei von rechtlichen Bindungen an Religionsgesellschaften in Forschung und Lehre. Die Festlegung der Qualifikation für Theologen im Kirchendienst und andere kirchliche Berufe unterliegt der Zuständigkeit der Kirchen.

b) Die theologischen Fakultäten sind umzuwandeln in religionswissenschaftliche Abteilungen, die innerhalb der Universität frei von rechtlicher Bindung an Religionsgesellschaften und ihre Lehre wissenschaftlich gemäß den Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre Voraussetzungen, Inhalte und Wirkungen von Religionen erforschen. Den Kirchen bleibt es vorbehalten, darüber hinaus Ausbildungsstätten außerhalb der Universität zu errichten, die im Auftrag der Religionsgesellschaften deren Lehre vermitteln und von ihnen getragen und finanziert werden.

c) Nichtbefassung.“

Von den drei Alternativvorschlägen ist Alternative b) am aufschlußreichsten. Aus der Schule wollen die Thesen-Autoren den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach herausdrängen, weil sie hoffen, auf diese Weise die Zahl der Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, entscheidend senken und die Kirchen bei Ersatzregelungen in personelle und materielle Schwierigkeiten bringen zu können. In der Universität will man hingegen ein Fach Religionswissenschaft etablieren, obwohl dafür abweichend von der heute in den Hochschulen üblichen Praxis kein Berufsziel vorgesehen ist und die Ausbildung für einen kirchlichen Dienst ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das erscheint widersprüchlich, ist es aber nicht. Die religionswissenschaftlichen Abteilungen sollen „gemäß den Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre Voraussetzungen, Inhalte und Wirkungen von Religionen erforschen“. In den Beschlüssen der Jungdemokraten wurde noch darüber hinaus gefordert, sich in diesen Abteilungen mit der „Ideologie“ der Religionen „auseinanderzusetzen“. Mit anderen Worten: Von diesen Einrichtungen aus soll der Kampf gegen die noch verbleibenden Reste religiös-kirchlichen Einflusses geführt werden.

12. These: *„Die Seelsorge in staatlichen Institutionen (Militär, Grenzschutz, Strafvollzug) ist in den Auftrag der Religionsgemeinschaften zurückzugeben. Die Möglichkeit unbehinderter religiöser Betreuung durch kirchlich bestellte und bezahlte Seelsorger muß sichergestellt sein.“*

Diese These erweckt den Eindruck, als gäbe es so etwas wie eine Staatsseelsorge. Das ist völlig abwegig. Im Gesetz über die Militärseelsorge, das 1957 einstimmig vom Deutschen Bundestag angenommen worden ist, heißt es in Art. 2: „Die Militärseelsorge als Teil kirchlicher Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt“. Über die Stellung der Militärggeistlichen wurde zwischen Staat und Kirche vereinbart, daß sie „ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig“ sind.

Daß die Militärggeistlichen Beamte des Bundes sind, entspricht den besonderen Bedingungen ihres Tätigkeitsfeldes. „Es ist dadurch für sie leichter,

innerhalb der militärischen Einrichtungen, in denen doch auch Fragen des Zugangs und des dienstlichen Vertrauensschutzes mitsprechen, sich zu bewegen und an den einzelnen Soldaten ihre Aufgabe zu erfüllen.“⁷⁾

13. These: „*Geistliche und Theologiestudenten sind in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten allen anderen Staatsbürgern gleichzustellen. Das schließt ihre Befreiung bzw. Zurückstellung vom Wehrdienst aus.*“

Geistliche und Theologiestudenten haben prinzipiell die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Staatsbürger auch. Die Frage der Befreiung vom Wehrdienst wird in den Kirchen diskutiert. Die Synodenvorlage über „die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ empfiehlt zu prüfen, ob für Theologiestudenten „ein soziales Jahr, evtl. anstelle des Wehrdienstes, eingeführt werden soll“. Militärische Ausbildung für Theologiestudenten erscheint dem Staat nicht besonders sinnvoll, weil dieser Personenkreis im Verteidigungsfall in aller Regel durch Seelsorgsaufgaben an die Gemeinden gebunden und damit nicht verwendungsfähig ist. Die Kirchen aber müssen darauf dringen, daß die Seelsorge auch in Krisen- und Kriegszeiten gesichert ist, so wie das auch bei anderen Diensten für das Gemeinwohl selbstverständlich ist.

14. These: „*Die Vertretung der Kirchen wie anderer gesellschaftlicher Gruppen in öffentlichen Gremien (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse, Hearings u. a.) ist daraufhin zu überprüfen, wieweit sie der Funktion der Verbände für den jeweiligen Bereich entspricht. Sie muß innerverbandlich demokratisch legitimiert sein.*“

Das Darstellungsrecht der Kirchen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten durch kircheneigene Sendungen ist dem Darstellungsrecht anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen gleichzustellen.“

Diese These geht von der diffamierenden Unterstellung aus, als wirkten die Kirchen ohne ausreichende Legitimation in den genannten Gremien mit. Die Diffamierung gilt übrigens auch den Parlamenten, die in einschlägigen Gesetzen die Mitwirkung der Kirchen beschlossen haben. Wieweit der antikirchliche Komplex bei den Autoren geht, wird daran deutlich, daß sie in den Überprüfungskatalog sogar Hearings – also völlig unverbindliche parlamentarische Anhörungen zu Sachfragen – aufgenommen haben. Die Forderung nach der innerverbandlichen demokratischen Legitimierung der kirchlichen Vertretung widerspricht der immer wieder abgegebenen Versicherung, man wolle sich nicht in innerkirchliche Dinge einmischen. Sie atmet denselben Geist, wie das 1873 verkündete Kulturkampfgesetz, das katholische Geistliche einem sogenannten Kulturexamen unterwarf.

Der letzte Satz der These zielt darauf ab, die kirchlichen Sendungen in Funk und Fernsehen bis auf einen verschwindenden Anteil zu reduzieren. Ein Vergleich etwa zwischen der Zahl eigenverantworteter Sendungen der Parteien und der Kirchen ergibt natürlich, daß den Kirchen mehr Sendezeit zur Verfügung steht. Also werden die Zeiten für die Kirchen nach der Gleichstellungsforderung auf jenes Maß reduziert werden müssen, das den Parteien in Werbesendungen zu Wahlkampfzeiten zur Verfügung steht.

Unfreie Kirche im unfreien Staat

Die Thesen sind anachronistisch. Ihnen liegt eine Vorstellung von Staat und Gesellschaft zugrunde, die im 19. Jahrhundert vorherrschend war. Diese Vorstellung war individualistisch und auf scharfe Trennung von Staat und Gesellschaft bedacht. Dem Staat wurde die Rolle des „Nachtwächters“ zugewiesen, im Mittelpunkt des Denkens stand die unbeschränkte Autonomie des einzelnen. Für gesellschaftliche Gruppen war in dieser Vorstellung kein Platz, schon gar nicht für die Kirchen. Ihre Nachwirkungen haben lange angehalten und zeigten sich auch in der Abneigung gegen Parteien und Gewerkschaften. Für uns ist der Staat die politische Organisationsform der Gesellschaft und nicht ein Gebilde, das außerhalb dieser Gesellschaft existiert – sei es als „Nachtwächter“, sei es als alles beherrschender Totalstaat. Daraus folgt, daß der Staat und die gesellschaftlichen Gruppen nicht beziehungslos nebeneinander leben oder in Ablehnung gegeneinander stehen können. Die Gesellschaft ist auch nicht mehr im Sinne des Frühliberalismus der Raum des Privaten, und die früher übliche strenge Unterscheidung zwischen „staatlich-hoheitlich“ und „privat“ ist heute durch den Begriff „öffentlich“ außerordentlich differenziert worden.

Die Gewerkschaften zum Beispiel sind gesellschaftliche Institutionen, aber keiner käme auf die Idee, sie deshalb für rein private Vereinigungen zu halten. Ihr Auftrag ist öffentlich so bedeutsam, daß der Staat ihnen gemeinsam mit den Arbeitgebern sogar die Befugnis verliehen hat, mit den Tarifverträgen unmittelbar gestaltendes Recht zu setzen (§ 1 Tarifvertragsgesetz v. 23. 4. 1953). Diese Rechtsetzung ist für das Gemeinwohl, für soziale Gerechtigkeit und Stabilität, ja für den gesellschaftlichen Frieden von größter Bedeutung. Noch deutlicher wird das veränderte Bild des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft am Beispiel der Parteien. Auch sie kommen aus dem gesellschaftlichen Bereich, ragen aber mit ihrer Tätigkeit in den Raum der verfassungsrechtlichen Institutionen hinein und stellen in ihrer Gesamtheit ein unentbehrliches Element für das Funktionieren der demokratischen Ordnung dar. Der Staat kann sie nicht nur nicht aus dem öffentlichen Leben ausschließen, sondern auch nicht aus seinen eigenen

„Außenbezirken“. Das bedeutet freilich nicht, daß er sich mit einer von ihnen identifizieren dürfte. Er darf so wenig der Staat einer Partei werden wie der Staat der Gewerkschaften oder irgendeiner anderen Gruppe dieser Gesellschaft. Er muß aber ihre Bedeutung erkennen und sie im allgemeinen Interesse fördern.

Wie diese Beispiele zeigen, ist das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch eine strenge Trennung bestimmt, sondern durch ein sehr feinmaschiges System des Ineinandergreifens, ohne daß deshalb eine Identifikation des Staates mit den gesellschaftlichen Gruppen stattfände. In diesem System haben auch die Kirchen ihren Platz.⁸⁾ Die Entscheidung der Väter der Weimarer Verfassung, ihnen den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu belassen (Art. 137 Abs. 5), weil sie als Repräsentanten des für die individuelle und allgemein öffentliche Freiheit wichtigen Transzendenzbezuges dem neutralen Staat nicht einfach gleichgültig sein können, war das Ergebnis historisch-praktischer Vernunft und erweist sich von heute her gesehen als außerordentlich modern und wegweisend. Man kann sie als – damals freilich noch nicht beabsichtigte – Anerkennung der Möglichkeit werten, „daß gesellschaftliche Gruppierungen sich im öffentlichen Bereich, quasi im Vorhof verfaßter Staatlichkeit, etablieren und ihre Funktionen ausüben“.⁹⁾ Wer heute also eine strikte Trennung von Staat und Kirchen erzwingen will, fordert nicht nur zum Vertragsbruch auf und löst eine Flut von Verfassungs- und Gesetzesänderungen aus, sondern stellt zugleich das Beziehungsverhältnis von Staat und Gesellschaft insgesamt infrage. Es mag sein, daß dies manchen Befürwortern einer Trennung von Staat und Kirchen nicht gegenwärtig ist, andere hingegen sehen es um so klarer und suchen in den Kirchen zugleich die freiheitliche Ordnung von Staat und Gesellschaft zu treffen. Ein besonders sprechendes Zeugnis für diese Absicht sind die folgenden Sätze aus dem schon wiederholt zitierten Antrag der nordrhein-westfälischen Jungdemokraten: „Eine Analyse der BRD ergibt, daß die Interessen der Herrschenden sich gegen die objektiven Interessen der Bevölkerungsmehrheit richten und damit eine Befriedigung der wirklich sozialen Bedürfnisse verhindern. Die Kirchen, die sich stets mit den Herrschenden verbänden, tragen durch Ideologiebildung zur Erhaltung der systembedingten Unfreiheit bei. Organisierter Liberalismus mit dem Ziel der Freiheit der größtmöglichen Zahl sieht daher heute das Wirken der Kirchen im politisch-gesellschaftlichen Bereich als sozialschädlich an. Er erteilt deshalb der herrschenden Auffassung von unserer pluralistischen Gesellschaft eine klare Absage. Diese verschleiert nur die tatsächlichen, mit dem liberalen Prinzip unvereinbaren Macht- und Herrschaftsverhältnisse und wird der herrschaftsstabilisierenden, ideologiebildenden Funktion der Kirchen nicht gerecht.“

„Freie Kirche im freien Staat“, so lautet der Titel der Thesen. In der Konsequenz führen sie zu einer unfreien Kirche in einem unfreien Staat. Sie sind

nämlich geeignet, einen Kulturkampf zu entfesseln, der den Frieden und die Freiheit für alle entscheidend vermindern würde. Die Verantwortung dafür hätten jene zu tragen, die aus ideologischen oder parteitaktischen Gründen glauben, mit antikirchlichen Parolen Politik machen zu müssen. Sie sollten sich daran erinnern, wieviel Unglück der berüchtigte Kulturkampf vor 100 Jahren über Kirche und Staat gebracht und wie lange es gedauert hat, bis die Wunden einigermaßen verheilt waren. Auch damals waren es liberale Kreise, die glaubten, im Namen des „modernen Fortschritts“ gegen die Kirche zu Felde ziehen zu müssen. Die Geschichte hat über sie ihr Urteil gesprochen. Die Freien Demokraten von heute sollten nicht die alten Fehler wiederholen wollen. Sie sollten die Thesen zurückziehen.

Anmerkungen

¹⁾ Siehe Heft 1 dieser Schriftenreihe: Soll die Kirche aus dem öffentlichen Leben verbannt werden? Von Anton Rauscher

²⁾ fdk, Pressedienst der FDP, Ausgabe 21, 9. Febr. 1973

³⁾ Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat, ein Diskussionsbeitrag des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Berichte und Dokumente Nr. 21, hrsg. v. Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Bonn-Bad Godesberg

⁴⁾ Klaus Weber: Der moderne Staat und die katholische Kirche, Essen 1967, S. 274 ff.; Martin Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Fischer Bücherei, Bücher des Wissens 1965, S. 147 ff.

⁵⁾ Wilhelm Kewenig: Das Grundgesetz und die staatliche Förderung der Religionsgemeinschaften, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. v. J. Krautscheidt und H. Marré, Bd. 6, Münster 1972, S. 35

⁶⁾ Wilhelm Kewenig, a. a. O. S. 30

⁷⁾ Ulrich Scheuner: Die rechtliche Stellung der Kirchen in der Entwicklung von Staat und Gesellschaft, in: Militärseelsorge, Zeitschrift des Katholischen Militärbischofsamtes Bonn, 14. Jahrg., Heft 4, Dez. 1972, S. 238

⁸⁾ Zum Ganzen siehe auch: Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft, ein Arbeitspapier der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Sonderdruck aus SYNODE 1/1973

⁹⁾ Wilhelm Kewenig, a. a. O. S. 19

Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Felix Raabe, Leiter des Politischen Referates im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.